



GEMEINDE GOING
AM WILDEN KAISER
BEZIRK KITZBÜHEL

6353 Going, am Wilden Kaiser
Kirchplatz 1a
Telefon: (05358) 2427
Telefax: (05358) 3606

E-Mail: gemeinde@going.tirol.gv.at
Web: www.going.tirol.gv.at

Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Going am Wilden Kaiser

Der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser hat mit Beschluss vom 25.01.2011, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2022 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, folgende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsg Gebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsg Gebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2009, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt.
Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse und Bemessungsgrundlage im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.
2. Die Anschlussgebühr beträgt für Gebäude mit einer Bemessungsgrundlage von bis 750m³ € **3.600,00** inklusive 10% USt. für Gebäude mit einer Bemessungsgrundlage über 750m³ wird eine Zusatzgebühr von € **2,00** inklusive 10 % USt. pro m³ der 750m³ übersteigenden Bemessungsgrundlage berechnet.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Der Landwirtschaft dienende: Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen; Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
4. Bei Neubauten wird für den Wasserverbrauch vom Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes bis zum Einbau eines Wasserzählers eine Pauschalgebühr von € **0,05** inklusive 10 % USt. pro m³ der Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr verrechnet.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsg Gebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsg Gebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Mindestbemessungsgrundlage pro angeschlossener Nutzungseinheit und Jahr sind 75m³, bei Einpersonenhaushalten (Hauptwohnsitz) auf Antrag 50m³.
2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
3. Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt € **0,63** inklusive 10% USt. je m³ Wasserverbrauch. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt die Wasserbenützungsg Gebühr für die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge € **0,23** inklusive 10% USt. je m³ Wasserverbrauch, wenn dieser durch einen Subzähler erfasst wird. Die Subzähler sind von der Gemeinde Going a.W.K. zu mieten, für den Einbau von Subzählern haben die Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu sorgen und die Kosten zu tragen.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt € **10,00** für **2,5m³-Zähler**, € **20,00** für **7m³-Zähler**, € **40,00** für **20m³-Zähler** und € **125,00** für **Flanschzähler** inkl. 10% USt. pro Jahr.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Punkt 1. und 3. dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



vertreten durch
Bürgermeister-Stellvertreter Treichl Josef

Die gegenständliche Verordnung wurde seitens der Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung gemäß § 122 TGO 2001 i.d.g.F. einer Verordnungsprüfung unterzogen und mit Schreiben Zl.: Ib-6141/3-2011 vom 21.03.2011 zur Kenntnis genommen.

Die letzte, mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2022 beschlossene Änderung der gegenständlichen Verordnung wurde seitens der Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung gemäß § 122 TGO 2001 i.d.g.F. einer Verordnungsprüfung unterzogen und mit Schreiben Zl.: G-70404/1/20-2022 vom 09.01.2023 zur Kenntnis genommen.